

## **Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen**

Die in den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (VO) aufgeführten Schutzmaßnahmen stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Der Großteil der hessischen Bevölkerung akzeptiert und befolgt die derzeitigen Einschränkungen und Verbote. Wo Unsicherheiten oder Nachlässigkeiten bestehen, sollen die Behörden in erster Linie zur Einhaltung und Befolgung der getroffenen Schutzmaßnahmen anhalten und diese sicherstellen. Verstöße gegen die Schutzmaßnahmen können aber auch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit/ Einzelanordnungen**

Eine gesonderte Anordnung des Sofortvollzugs ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote (Schutzmaßnahmen nach §§ 32 S. 1, 28 ff. IfSG) sind insofern sofort vollziehbar. Die Ordnungswidrigkeit von Verstößen ergibt sich aus dem Verweis in den Verordnungen auf § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG (in Kraft ab 3. April 2020).

Dort, wo die Verordnungen aber nur allgemeine Verhaltensaufforderungen enthalten (wie v. a. bei § 1 Abs. 1 der Dritten VO: „*Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.*“), bedarf es – wo erforderlich – der behördlichen Einzelanordnung. Dies gilt insbesondere für die Frage der Zulässigkeit von Zusammenkünften in *privaten* Räumlichkeiten, v. a. in *Wohnungen*. Größere Feiern und Zusammenkünfte sind auch in privaten Räumlichkeiten zu unterbinden. Auf der anderen Seite ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Dritten VO, dass Kontakte zu einer einzelnen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, möglich bleiben müssen. Dies gilt auch für die Besuche dieser

Person in der eigenen Wohnung. Umfasst sind ebenso die Partnerin oder der Partner (mit eigener Wohnung) wie auch eine enge Bezugsperson. Hier bedarf es gerade bei größeren Hausständen (Familien, Wohngemeinschaften, Mehrgenerationenhäuser) einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall, weil jeder der Bewohner eine enge Bezugsperson haben kann. Diese Fälle sind mit besonderem Augenmaß zu behandeln.

Die Anordnung in § 3 Abs. 1 der Zweiten VO, wonach Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen fernbleiben müssen, enthält kein bußgeld- oder strafbewehrtes Betretungsverbot, das ggf. zu verfolgen wäre.

Wegen § 28 Abs. 3 IfSG, welcher auf § 16 Abs. 5 IfSG verweist, können sich Maßnahmen nach den Verordnungen auch gegen Sorgeberechtigte richten. Bei Geschäftsunfähigen kommt eine entsprechende Verpflichtung des Betreuers in Betracht, wenn die Erfüllung der Verpflichtung zu dessen Aufgabenkreis gehört (§ 16 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Alle Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthalten ab dem 3. April 2020 entsprechende Verweisungen auf Bußgeldtatbestände.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf den Einzelfall bezogenen behördlichen Anordnung im Sinne der § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Die Einzelanordnungen können insofern auch Ge- oder Verbote betreffen, die nicht explizit in einer der Rechtsverordnungen geregelt sind.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bußgeldverfahren können sowohl Überlegungen zur Art und Schwere des Verstoßes als auch zur Einsatzsituation und dem Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Unter § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG fallen:

- Verstöße gegen die Pflicht zur Absonderung in der eigenen Häuslichkeit für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Erste VO).
- Verstöße gegen das berufliche Tätigkeitsverbot für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet im Sinne von Satz 1 aufgehalten haben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Erste VO).
- Ausnahmen von der Absonderung und dem beruflichen Tätigkeitsverbot gelten für (vgl. § 1 Abs. 5 Erste VO):
  - Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,
  - Angehörige der Feuerwehren,
  - Richterinnen und Richtern, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Justiz,
  - Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges, Bedienstete von Rettungsdiensten,
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
  - Soldatinnen und Soldaten,
  - Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens (insbesondere Krankenhäuser, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und alle damit vergleichbaren Einrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste, vgl. § 23 Abs. 3 IfSG) tätig sind, unter den in § 1 Abs. 6 Erste VO genannten Voraussetzungen,
  - Mitarbeitende von Luftverkehrsunternehmen, unter den in § 1 Abs. 7 Erste VO genannten Voraussetzungen.
- Verstöße gegen das Besuchsverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,

Entbindungseinrichtungen, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 1 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).

Ausnahmen gelten für

- Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- die Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
- Behandlungen der spezialisierten Palliativversorgung,
- im Einzelfall für engste Familienangehörige insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess (Entscheidung der Einrichtung).

Begleitpersonen, die zur Sicherstellung des medizinischen Behandlungserfolges notwendig sind, sind keine Besucher und dürfen daher die Einrichtungen betreten.

- Unterlassen der erforderlichen Hygienemaßnahmen bei Besuchen in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung (§ 1 Abs. 4 S.1 i. V. m. § 10 Nr. 3 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten oder Tagesstätten, sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX zu betreten (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Pflegebedürftige, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zu betreten (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot für Nutzerinnen und Nutzer, interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe zu betreten oder in Anspruch zu nehmen (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr.1 der Zweiten VO).

- Verstöße gegen das Verbot, Unterkünfte nach dem Landesaufnahmegesetz oder dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern zu betreten. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, stationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, die keine Kindertageseinrichtungen sind, zu betreten. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie Personen, die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 10 Nr. 1 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, Kinder eine der in § 2 Abs. 1 und 4 aufgeführte Einrichtung betreten zu lassen (§ 2 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 i. V. m. § 10 Nr. 2 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot von Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 im Sinne der Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen, Kontakt zu infizierten Personen haben oder hatten oder aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind (§ 2 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 i. V. m. § 10 Nr. 4 der Zweiten VO).
- Verstöße gegen das Verbot, sich nur alleine, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes im öffentlichen Raum aufzuhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1 Dritte VO). Dieser Tatbestand ist bei sozialadäquatem Verhalten nicht erfüllt, wie z. B. einem kurzen Gespräch im Rahmen einer zufälligen Begegnung beim Spaziergehen mit Einhaltung des nötigen Abstandes.
- Verhaltensweisen, die das Abstandsgebot gefährden (gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken) (§ 1 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 3 Nr. 2 der Dritten VO).
- Verstöße gegen die nach § 1 Abs. 1 Vierte VO bestehende Pflicht der Betreiber zur Schließung oder Einstellung der dort genannten Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote; ausgenommen hiervon sind die in § 1 Abs. 7 Vierte VO aufgeführten Geschäfte, Märkte und Einrichtungen (bei der Abgrenzung gilt der Schwerpunkt des Sortiments, d.h. in Lebensmittelmärkten müssen untergeordnete Non-Food-Bereiche nicht abgegrenzt werden) (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 der Vierten VO).

- Verstöße gegen das Verbot, in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen zusammenzukommen oder touristische und kulturelle Angebote jeglicher Art, beispielsweise Reisebusreisen, Schiffsausflüge und Stadtführungen oder sonstige Sportangebote, die ihrer Art nach mit körperlichem Kontakt verbunden sind, anzubieten (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 4 Nr. 2 der Vierten VO).
- Verstöße gegen das Verbot der Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie Privatunterricht im außerschulischen Bereich (§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 3 Vierte VO).
- Verstöße gegen das Verbot der Zusammenkunft Kirchen, Moscheen, Synagogen und vergleichbaren Orten anderer Glaubensgemeinschaften (§ 1 Abs. 5 i. V. m. § 4 Nr. 4 der Vierten VO).
- Nichtbeachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen entsprechend der Vorgaben von § 1 Abs. 8 der Vierten VO. Es muss sicherstellt sein, dass, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, (§ 4 Nr. 5 der Vierten VO). Nichtbeachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstands bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten (§ 1 Abs. 10 i. V. m § 4 Nr. 6 der Vierten VO).
- Anbieten von Speisen und Getränke nicht ausschließlich zur Lieferung oder Abholung unter Beachtung der Hygienevorschriften (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 7 der Vierten VO).
- Anbieten von Übernachtungsangeboten zu nicht notwendigen oder touristischen Zwecken (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Nr. 8 der Vierten VO).
- Öffnung von Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 9 der Vierten VO).
- Durchführung nicht zwingend medizinisch notwendiger medizinischer Eingriffe und Behandlungen in Krankenhäusern, Praxiskliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren und Privatkrankenanstalten (§1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Nr. 1 der Fünften VO). Durchführung nicht dringend medizinisch notwendiger

chirurgischer Eingriffe in anderen als den in § 1 Abs. 1 der Fünften VO genannten Einrichtungen (§ 2 i. V. m. § 6 Nr. 2 der Fünften VO).

- Verstöße gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 6 Nr. 3 der Fünften VO)

Eine Positiv- bzw. Negativliste zu den Öffnungsmöglichkeiten gem. der 4. Corona-Verordnung stellt das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) auf seiner Homepage bereit. Diese wird bei Bedarf aktualisiert. Letzter Stand bei Abfassung dieser Vollzugshilfe: 27. März .2020<sup>1</sup>.

Diese Liste wird gemeinsam mit diesen Anwendungshinweisen auch auf der Homepage des Landes Hessen ([www.hessen.de](http://www.hessen.de)) eingestellt.

---

1

[https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/200327\\_auslegungshinweise\\_4.coronavo.pdf](https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/200327_auslegungshinweise_4.coronavo.pdf)

Für die Verfolgung der einzelnen Verstöße gelten (verwaltungsintern) folgende Regelsätze:

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung oder Tätigkeitsverbot für Rückkehrende aus Risikogebieten	Rückkehrende aus Risikogebieten	500 Euro
§ 1 Abs. 1 und 5, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Betreten als Besucher der in § 1 Abs. 1 und 5 Zweite VO genannten Einrichtungen	Besucher	200 Euro
§ 1 Abs. 4 Satz 1, § 10 Nr. 3 Zweite VO	Unterlassen der Hygienemaßnahmen	Besucher	200 Euro
§ 4 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, bestimmte Einrichtungen zu betreten	Betretende Person / Träger der Einrichtung	200 Euro
§ 5 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	Pflegebedürftige Person	200 Euro
§ 7 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Zweite VO	Nutzerin / Nutzer	200 Euro
§ 8 Abs. 1 und 2, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Unterkünften nach LAG, Übergangwohnheimen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	Betretende Person	200 Euro
§ 2 Abs. 1 und 4, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betretlassen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 4 Zweite VO durch Kinder	Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG	200 Euro
§§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, § 10 Nr. 4 Zweite VO	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot von Reiserückkehrern, Kontaktpersonen oder Personen mit Krankheitssymptomen für COVID-19	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 3 Dritte VO	Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit mehr als einer Person außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen Hausstandes, Grillen, Feiern, Picknicken etc.	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 1, § 4 Nr. 1 Vierte VO	Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten und Angebote	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 1 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Vierte VO	Verstoß gegen das Verbot des Anbietens von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangeboten	Organisator und anbietende Person	200 bis 1.000 Euro abhängig von der Größe der Zusammenkunft oder des Umfangs des Angebots



Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Vierte VO	Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten	Teilnehmende und das Angebot wahrnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 3, § 4 Nr. 3 Vierte VO	Wahrnehmung der genannten Bildungsangebote, Erteilung von Privatunterricht	Teilnehmende Person, Privatunterricht durchführend Person	200 Euro
§ 1 Abs. 5 S. 1, § 4 Nr.4 Vierte VO	Teilnahme an Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen, Synagogen und vergleichbaren Orten anderer Glaubensgemeinschaften	Teilnehmende Person	200 Euro
§ 1 Abs. 8, § 4 Nr. 5 Vierte VO	Nichteinhalten der Empfehlungen des RKI und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
§ 1 Abs. 10, § 4 Nr. 6	Missachtung der Empfehlungen des RKI bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten	Dienstleister, Inhaber des Handwerksbetriebs	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 7 Vierte VO	Verstoß gegen das Bewirtungsverbot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Nr. 7 Vierte VO	Missachtung der Hygienevorgaben bei der Abholung von Speisen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken
§ 2 Abs. 2, § 4 Nr. 8 Vierte VO	Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Übernachtungsangebote
§ 2 Abs. 3, § 4 Nr. 9 Vierte VO	Verstoß gegen das Gebot der Schließung der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
§ 1 Abs. 1, § 6 Nr. 1 Fünfte VO	Durchführung von medizinischen Eingriffen und Behandlungen, für die derzeit keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht (nicht notwendige Behandlungen).	Behandelnde Person sowie Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Eingriffs

Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2, § 6 Nr. 2 Fünfte VO	Durchführung von chirurgischen Eingriffen, für die derzeit keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht	Behandelnde Person sowie Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Eingriffs
§ 3 Abs. 1, § 6 Nr. 4 Fünfte VO	Verstoß gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte		500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes, v.a. der Anzahl der nicht gemeldeten Geräte

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen zu erhöhen. §§ 19, 20 OWiG sind zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (scil.: eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnungen bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

### **Straftaten**

Gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG macht sich strafbar, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs.1 oder 31 IfSG jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt.

Der bloße Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot aus der Verordnung stellt folglich noch keine Straftat im Sinne des § 75 Abs. 1 Nr.1 IfSG dar. Hierfür bedarf es vielmehr eines Zuwiderhandelns gegen eine zuvor auf den Einzelfall bezogene behördliche Anordnung im Sinne der §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG.

So macht sich z. B. strafbar, wer gegen vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Quarantäneanordnungen nach § 30 Abs. 1 IfSG, insbesondere § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG verstößt.

Auch vorsätzliche Verstöße im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 oder Nr. 24 IfSG können eine Straftat im Sinne des § 74 IfSG darstellen, wenn im Einzelfall eine betroffene Person mit dem Corona-Virus infiziert ist und diese durch ihr der Verordnung zuwiderlaufendes Verhalten den Krankheitserreger verbreitet.

Für Straftaten gilt das Legalitätsprinzip, das grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet.

### **Sanktionierung / Verfolgung von Verstößen durch die Polizei**

Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Angesichts der aktuellen Situation ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter im Regelfall nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Eilfallzuständigkeit der Polizei nach § 2 Satz 1 HSOG bleibt hiervon unberührt.

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer **Eilkompetenz** nach § 2 Satz 1 HSOG kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. In der aktuellen Lage sind an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen zu stellen: Es liegt auf der Hand, dass die Kommunen bzw. die Ordnungsbehörden nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügen, um die Maßnahmen flächendeckend zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Durch den Verstoß gegen die in den Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltenen Schutzmaßnahmen ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben. Denkbar sind insbesondere Platzverweise und Aufenthaltsverbote; andere Maßnahmen können auf § 11 HSOG gestützt werden. Soweit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegeben sind, kommen auch die Vorschriften in Betracht, die an die Verhütung oder die Unterbindung solcher Taten anknüpfen.

Bei Fragen zur Ingewahrsamnahme ist allerdings zu beachten, dass Schutzmaßnahmen gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, die sich gegen sie betreffende Quarantäne-Anordnungen widersetzen, unter die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 IfSG fallen (ggf. zwangsweise Unterbringung in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder einer anderen geeigneten Einrichtung auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts). Eine Ingewahrsamnahme nach § 32 HSOG scheidet dann aus.

Verstöße gegen die Ge- und Verbote aus den Verordnungen oder gegen behördliche Anordnungen nach dem IfSG sowie Verstöße gegen polizeiliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem HSOG können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach §§ 47 ff. HSOG durchgesetzt werden.

Im Rahmen der **Amts- und Vollzugshilfe** wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte bei den Kommunen vorhanden sind, oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgern ausgesprochen werden.

Welcher Personenkreis jeweils verpflichtet wird und eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder sich strafbar macht, richtet sich nach dem Wortlaut der einschlägigen Verordnung oder der behördlichen Anordnung im Einzelfall. Der überwiegende Teil der Ge- und Verbote richtet sich an die Betreiber von Einrichtungen oder an Gewerbetreibende. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in der Verordnung formuliert ist „... sind zu schließen oder einzustellen“. Unproblematisch richten sich die Anordnungen, die Zusammenkünfte oder Veranstaltungen verbieten, sowohl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch an die Organisatorinnen und Organisatoren.

Diese Vollzugshilfen wurden mit Stand: 1. April 2020 verfasst. Nachträgliche Änderungen der Rechtsvorordnungen werden zeitnah in diesen Vollzugshilfen umgesetzt. Auf die Verwendung der jeweils aktuellen Fassung ist zu achten.

**Wiesbaden, 2. April 2020**

**Der Hessische Minister für  
Soziales und Integration**



**(Klose)**

**Der Minister des Innern  
und für Sport**



**(Beuth)**